

# Die Schulvikarie Heggen<sup>1</sup>

von Ferdinand Köster (†)

Im Jahre 1858 war es endlich soweit, die Gründung der Schulvikarie konnte erfolgen. Als erster Amtsinhaber begann am 27. September der Seminarpriester **Josef Cramer** den Dienst in Heggen. Die Quellen berichten über ihn und seine Tätigkeit kaum etwas. Nach nur einjähriger Wirkungszeit verließ Vikar Cramer Heggen und übernahm am 7. Dezember 1859 eine Kaplaneistelle an St. Kilian zu Letmathe.<sup>2</sup>

Aus dem Gründungsjahr 1858 stammt auch eine genaue Dienstinstruktion des Generalvikariats für den Schulvikar mit folgendem Wortlaut:<sup>3</sup>

## **Dienst - Instruktion für den Schulvikar zu Heggen.**

*Um das Verhältnis, worin der Schulvikar in Heggen zu seinem Pfarrer stehen soll, näher zu bestimmen, und um Mißhelligkeiten nach Möglichkeit vorzubeugen, wird hiermit bis auf Weiteres festgesetzt:*

### § 1

*Der Schulvikar zu Heggen bleibt im weitesten Sinne der Gehülfe des Pfarrers zu Attendorn. Insbesondere wird derselbe verpflichtet:*

*a) den schulpflichtigen Kindern daselbst den vollständigen Elementarunterricht vorschriftsmäßig zu erteilen.*

*b) die mit seiner Schulvikarie schon jetzt verbundenen*

*oder künftig damit zu verbindenden Stiftungsmessen gegen den Genuß der von den dafür ausgesetzten Kapitalien aufkommenden Zinsen ad intent. fundatoris<sup>4</sup> zu halten;*

*c) an allen Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der sub § 2 genannten Tage zu einer vom Pfarrer für die Winters- und Sommerszeit besonders festgesetzten Zeit eine stille Messe in der Kapelle daselbst in Verbindung mit einer Homilie<sup>5</sup> zu celebrieren, und eben daselbst zur Winterszeit ( d.: vom 1. Oktober bis 1. Mai), zur Sommerszeit aber, d.: vom 1. Mai bis 1. Oktober, abwechselnd ebendasselbst und in der Kapelle zu Hülschotten nachmittags christlichen Unterricht zu geben. Dagegen partizipiert derselbe pro rata<sup>6</sup> an der für die Abhaltung der Landcatechese der Geistlichen zu Attendorn ausgesetzten Remuneration<sup>7</sup> von 14 Rtl.*

*d) des Abends an den Samstagen, sowie an den Vorabenden der Festtage und des Morgens an den Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Tage daselbst Beichte zu hören und während seiner heiligen Messe den Communicanten die hl. Communion zu reichen. - Selbstredend muß er darauf halten, daß die Parochianen zu Heggen ihre österliche Pflicht in der Pfarrkirche (Attendorn) erfüllen.*



**Die alte Vikarie, erbaut ca. 1860** – Nach dem Bau des Pastoratgebäudes war die obere Etage privat vermietet. Auf dem Bild Karl Simon mit Frau (Hebamme) und Tochter.

e) die Kranken zu Heggen, insofern es erforderlich und im übrigen thunlichst ist, mit den hl. Sterbesakramenten zu versehen, jedenfalls aber sie während ihrer Krankheit fleißig zu besuchen.

§ 2

Derselbe wird angewiesen

1. an den vier Hochzeitsfesten,
2. am Feste des Kirchenpatrons,
3. am Feste der Kirchweih,
4. am Feste des allerheiligsten Fronleichnams,
5. Dominica in Albis, an welchem Tage die Kinder zur ersten hl. Communion in der Pfarrkirche geführt werden,
6. Dominica V. post Pascha, an welchem die große Feld-Pfarr-Prozession gehalten wird,
7. an dem Tage, an welchem die ewige Anbetung in der Pfarrkirche einfällt, in der Pfarrkirche zu celebrieren, und daselbst Dom[inica] V post Pascha die Predigt zu halten, - am Tage der ewigen Anbetung aber sich der vom Pfarrer getroffenen Anordnung zu fügen.

§ 3

Es soll demselben verstattet sein,

- a) Wöchnerinnen aus Heggen in der Kapelle daselbst gegen den Empfang der dafür sonst an den Pfarrer zu entrichtenden Gebühren auszusegnen, dagegen muß er dafür sorgen, daß die bei Verrichtung dieses Aktes der Pfarrkirche, dem Pfarrküster und der Kirchfrau zuständigen Beträge durch den eigens anzustellenden Kapellenküster notiert, aufgesammelt und vierteljährlich an die obengenannten Berechtigten abgeführt werden.
- b) Jahresgebete für die Verstorbenen aus Heggen abzuhalten, jedoch nur für solche, für welche das Jahrgebet bei dem Pfarrer zu Attendorn während des Hauptgottesdienstes anbestellt ist. Um in dieser Hinsicht jegliche Kollision abzuschneiden, wird ausdrücklich hiermit festgesetzt, daß der Vikar einen Verstorbenen nur ins Jahrgebet aufnehmen darf, wenn ihm die Bescheinigung des Pfarrers darüber beigebracht wird, daß derselbe Verstorbene ins Jahrgebet während des Hochamts in der Pfarrkirche aufgenommen ist.

§ 4

Der Vikar ist verpflichtet, den Klingelbeutel in der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen nach Anordnung und Bestimmung des Pfarrers herumreichen zu lassen, und demselben den Ertrag zeitig einzuschicken.

§ 5

Den näheren Vorbereitungsunterricht zum Empfange der ersten hl. Kommunion an die befähigten Kinder zu Heggen darf der Vikar nur erteilen, wenn ihn der Pfarrer damit beauftragt. Wenn ihm dieser Auftrag gegeben ist, so muß er ihm unweigerlich Folge geben. Die Bestimmung indeß, welche Kinder zur ersten hl. Kommunion zuzulassen sind, bleibt dem Pfarrer nach angestellter Prüfung zu treffen vorbehalten. - In keinem Falle darf der Vikar die erste hl. Kommunion den für zu lästig befundenen Kindern in der Kapelle zu Heggen reichen.

Änderungen und Zusätze bei obiger Instruktion eintreten zu lassen, behalten wir uns vor.

Paderborn, den 13. November 1858

Das Generalvikariat."

Sein Nachfolger wurde **Johannes Schelle**. Er wirkte in Heggen von Dezember 1859 bis 29. März 1863. Obwohl vielfach kränklich, gab er sich große Mühe, die Inneneinrichtung der Kapelle zu verbessern. Unter seiner Regie wurde der Altar erhöht, eine neue



Auch die Schulvikare haben in der "Schaulen" Schule ab 1858 unterrichtet, bis 1875 die "Alte" Schule an der Finnentroper Straße gebaut wurde. Die Wohnräume der "Schaulen" Schule waren in dieser Zeit privat vermietet.

Kanzel gebaut und eine Kommunionbank angeschafft. Im März 1863 übertrug der Bischof die Vikariestelle an St. Johannes in Suttrop bei Warstein<sup>8</sup> an Johannes Schelle.

Der dritte Schulvikar hieß **Christian Mittrop**, ein aufgeschlossener Seelsorger, der sich mit seiner ganzen Kraft den Aufgaben in Heggen stellte. Nur zwei Wochen nach dem Fortgang seines Vorgängers Schelle übernahm Christian Mittrop schon am 13. April 1863 die Schulvikariestelle in Heggen.<sup>9</sup> Auf seinen wiederholten Antrag erlaubte der Bischof von Paderborn die Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Kapelle. Nach gründlicher Renovierung der Innenkirche wurde auch der Kirchhof neu gestaltet. Wenn früher drei Stufen hinab in die Kirche führten, so blieb nach Abtragen der Erdmassen nur eine Stufe übrig, was die einstige "Kellerluft" aus der Kapelle verbannete. Schadhafte Mauern sowie das Dach wurden ausgebessert.

Am 8. November 1863 zündete Vikar Mittrop, begleitet von Böllerschüssen und Glockengeläut, feierlich das Ewige Licht in der Chorlampe an, als Zeichen für die Aufbewahrung des Allerheiligsten. Die Bewohner der Kapellengemeinde waren glücklich, nun das Allerheiligste in der Mitte ihres Dorfes und Lebens zu haben.<sup>10</sup>

In unermüdlichem Eifer ließ Mittrop in den folgenden Jahren nicht nach, das Gotteshaus weiter würdig auszustatten. Spenden und Kollekten ermöglichten die Anschaffung neuer sakraler Gegenstände wie Alben, Altartücher und Meßgewänder. Ein großer Freudentag war dann der 14. Mai 1865. Zum ersten Male erklangen in der Kapelle die Töne der neuen Orgel.<sup>11</sup>

Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahlen der zur Kapellengemeinde zählenden Ortschaften erhielt Mittrop die bischöfliche Genehmigung, zusätzlich eine zweite heilige Messe an Sonn- und Feiertagen zu lesen.<sup>12</sup> Als sein persönliches Verdienst ist die von ihm im Jahre 1871 verfaßte erste zusammenhängende Kirchenchronik zu würdigen.<sup>13</sup> Er war Mitbegründer des Schützenvereins, und auf seine Anregung hin wurde am 1. Juli 1867 das erste Schützenfest gefeiert.<sup>14</sup> Nach zehnjähriger Tätigkeit verließ Schulvikar Mittrop Ende März 1873 Heggen und wurde nach Sundern im Sauerland versetzt.

Vierter und letzter Schulvikar wurde **Gottfried Schmalohr**. Schon Anfang April 1873 übernahm er auf Weisung des damaligen Bischofs Konrad Martin die Stelle in Heggen. Sein Dienstantritt fiel in die Zeit des Kulturkampfes (1871-1889)<sup>15</sup>. Ein glücklicher Umstand ermöglichte seine Anstellung noch vor dem Erlaß der sogenannten Maigesetze,<sup>16</sup> "...so daß die Gemeinde in Heggen einer geordneten Seelsorge nicht entbehren mußte." Der noch jungen Schulvikarie

drohte alsbald die Gefahr der Auflösung durch die Preußische Regierung, welche die Schulaufsicht verstaatlichen wollte. Auf dem Weg über das Schulwesen und unter dem Deckmantel garantierter Gewissens- und Unterrichtsfreiheit versuchte die Regierung, sich den Klerus gefügig zu machen. Gottfried Schmalohr scheint diese für die Kirche besonders schweren Zeiten besonnen und gelassen überstanden zu haben, wogegen die Fronten des Kulturkampfes in der näheren Umgebung (Attendorn, Olpe) heftig aufeinanderprallten.

Da inzwischen das Bildungswesen verstaatlicht worden war, entband die Arnberger Regierung zum 1. Dezember 1877 Schulvikar Gottfried Schmalohr von der Verwaltung der Lehrerstelle zu Heggen und berief an seiner Statt Friedrich Wilhelm Heller, "...so daß der Vikar sich fortan voll und ganz der Seelsorge widmen konnte." So endete nach fast zwanzigjährigem Bestehen die Schulvikarie zu Heggen.

Anmerkungen:

- 1 Pfarrarchiv Heggen: A 5, S. 111 ff; A 6 - A 12; A 16, S. 38; A 18, S. 22; A 24.1, S. 209; A 26 - A 28.2.
- 2 Zu Schulvikar Cramer vgl. PfA Heggen: A 5, S. 174; A 11, S. 28; A 11, S. 38; A 15, S. 35; A 23.2, S. 575 ff; A 28.1, S. 39.
- 3 PfA Heggen: A 11, S. 51 ff.
- 4 In Meinung des Stifters.
- 5 Predigt.
- 6 anteilig.
- 7 Vergütung.
- 8 Zu Schulvikar Schelle vgl. PfA Heggen: A 3, S. 20 ff; A 4, S. 33; A 9, S. 58; A 28.1, S. 43.
- 9 Zu Schulvikar Christian Mittrop vgl. PfA Heggen: A 3, S. 36; A 4, S. 3 ff; A 4, S. 42 ff; A 4, S. 63; A 4, S. 71; A 4, S. 148; A 12, S. 39; A 20, S. 2; A 20, S. 34; A 20, S. 46; A 23.2, S. 735; A 25, S. 8; A 25, S. 15; A 25, S. 99; A 28.1, S. 238 ff; A 28.2, S. 8 ff.
- 10 PfA Heggen: A 4, S. 148.
- 11 PfA Heggen: A 4, S. 47.
- 12 PfA Heggen: A 4, S. 71.
- 13 PfA Heggen: B 10.
- 14 PfA Heggen: A 4, S. 3 ff.
- 15 Auseinandersetzung der römisch-katholischen Kirche mit dem Deutschen Reich, besonders mit dem protestantischen Preußen.
- 16 Aus dem Jahre 1873 - Gesetze, die alle eine höchst massive Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten bedeuteten. Sie betrafen u.a. Vorbildung und Anstellung von Geistlichen, die kirchliche Disziplinargewalt, die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und den Austritt aus der Kirche.